

Vorentwurfs für ein freiburgisches Gesetz über die Information und den Zugang zu Dokumenten

Anpassung der Spezialgesetzgebung – Tabelle der Änderungen

Anhang zum VE InfoG vom 30. Oktober 2007

Dieses Dokument stellt **sämtliche Änderungen der Spezialgesetzgebung**, die im Vorentwurf enthalten sind, in einer lesefreundlichen Form dar:

- In der 1. Spalte steht der geltende Text der geänderten Artikel (und allenfalls weitere für das Verständnis der Änderungen nötige Bestimmungen).
- In der 2. Spalte stehen die Änderungsanträge (*die geänderten Stellen sind kursiv gedruckt*).

Grossratsgesetz (GRG) <i>vom 6. September 2006</i>	
<p>2. TITEL Organisation des Grossen Rates</p> <p>1. KAPITEL Organe</p> <p><i>1. ABSCHNITT</i> <i>Büro</i></p> <p>4. Arbeitsweise der Kommissionen</p> <p>Art. 23 Anträge</p> <p>¹ Die Präsidentin oder der Präsident meldet dem Sekretariat unverzüglich, dass die Kommission die Vorprüfung des Geschäfts beendet hat, damit das geprüfte Geschäft auf die provisorische Liste der Verhandlungsgegenstände einer der folgenden Session gesetzt werden kann.</p> <p>² Die Kommission gibt ihre Anträge sowie allfällige Minderheitsanträge schriftlich ab und beantragt, nach welcher Kategorie das Geschäft behandelt werden soll.</p> <p>2. KAPITEL Sekretariat des Grossen Rates</p> <p>Art. 31 c) Register</p> <p>Das Sekretariat führt folgende Register:</p> <p>a) das Register mit den Namen der Mitglieder des Grossen Rates und der ständigen und Fachkommissionen sowie der vom Grossen Rat gewählten, ernannten und delegierten Personen, wobei insbesondere das Datum der Wahl, der Ernennung oder der Delegation und die Amtsdauer angegeben werden;</p>	<p>² Die Kommission gibt ihre Anträge, zusammen mit den allfälligen Minderheitsanträgen und einer Empfehlung, nach welcher Kategorie das Geschäft behandelt werden soll, schriftlich ab; <i>sie fügt zudem ein Verzeichnis aller Anträge bei, über die in den Beratungen abgestimmt wurde, einschliesslich der entsprechenden Abstimmungsergebnisse.</i></p> <p>Art. 31 c) Register</p> <p>¹ Das Sekretariat führt folgende Register:</p> <p>...</p>

- b) das Register der Botschaften und der Gesetzes- und Dekretsentwürfe sowie der Berichte;
- c) das Register der parlamentarischen Vorstösse mit der Folge, die ihnen gegeben wurde;
- d) das Register der Korrespondenz;
- e) das Register der Begnadigungsgesuche;
- f) das Register der Petitionen;
- g) das Register der Einbürgerungen.

3. TITEL

Arbeitsweise des Grossen Rates

4. KAPITEL

Stellung der Mitglieder des Grossen Rates

3. ABSCHNITT

Pflichten

Art. 55 Verpflichtung zur Offenlegung der Interessenbindungen

Das Meldeverfahren, das Register und die Auskunftserteilung im Zusammenhang mit besonderen Verbindungen der Mitglieder des Grossen Rates zu privaten oder öffentlichen Interessen werden in der Gesetzgebung über die Information und den Zugang der Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten geregelt.

Art. 56 Ausstand a) Fälle

¹ Während der Sitzungen des Grossen Rates und seiner Organe verzichtet ein Mitglied des Grossen Rates auf die Teilnahme an der Diskussion und an der Abstimmung, wenn der behandelte Gegenstand folgende Personen privat besonders betrifft:

- a) das Mitglied des Grossen Rates selbst;
- b) die Person, mit der es verheiratet ist oder mit der es in einer eingetragenen Partnerschaft oder in gemeinsamem Haushalt lebt, oder eine Person, mit der es in gerader Linie verwandt oder verschwägert ist;

- g) das Register der Einbürgerungen;
- h) *das Register der Interessenbindungen.*

¹ Das Meldeverfahren, das Register und die Auskunftserteilung im Zusammenhang mit besonderen Verbindungen der Mitglieder des Grossen Rates zu privaten oder öffentlichen Interessen werden in der *Gesetzgebung über die Information und den Zugang zu Dokumenten* geregelt.

² *Die Mitglieder des Grossen Rates sind ferner bei Wortmeldungen vor dem Rat und seinen Organen über ein Geschäft im Zusammenhang mit einer solchen Interessenbindung verpflichtet, auf diese Bindung hinzuweisen.*

Art. 56 Ausstand a) Fälle

¹ ...

- a) ...
- b) ...

- c) eine natürliche Person, deren gesetzlicher Vertreter, Beistand oder Beauftragter es ist;
- d) eine juristische Person oder eine andere privat- oder öffentlich-rechtliche Einrichtung, zu der es in einem Abhängigkeitsverhältnis steht, insbesondere weil es deren Berater ist, in einem der Organe Einsitz hat oder eine leitende Funktion ausübt.

² In folgenden Fällen gilt diese Bestimmung nicht:

- a) Bei der Prüfung von parlamentarischen Vorstössen, von Gesetzes- oder Parlamentsverordnungsentwürfen sowie bei den Beratungen und den Abstimmungen über den ganzen Voranschlag oder die ganze Rechnung;
- b) bei den Wahlen.

³ Entgegen Absatz 1 Bst. d kann das Mitglied des Grossen Rates, das den Organen selbständiger Anstalten, der Freiburger Kantonalbank oder ähnlicher Einrichtungen angehört, an der Diskussion der Rechenschaftsberichte und Berichte dieser Einrichtungen teilnehmen, wenn es vorgängig auf seine besonderen Verbindungen hingewiesen hat.

⁴ Die Ausstandsregeln gelten nicht, wenn durch das Offenlegen eines Mandats das Berufsgeheimnis verletzt würde.

5. KAPITEL

Parlamentarische Vorstösse

1. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

Art. 62 Öffentlichkeit

¹ Das Sekretariat sorgt dafür, dass die parlamentarischen Vorstösse mit Ausnahme der Anfragen den Mitgliedern des Grossen Rates und den Medien verteilt werden, nachdem sie dem Staatsrat überwiesen wurden. Die Verfasserinnen und Verfasser der Vorstösse gelangen nicht selbst an die Medien.

² Die parlamentarischen Vorstösse und die Antworten des Staatsrats werden in das Amtliche Tagblatt der Sitzung, die ihrer Einreichung folgt, aufgenommen.

c) ...

~~d) eine juristische Person oder eine andere privat- oder öffentlich-rechtliche Einrichtung, zu der es in einem Abhängigkeitsverhältnis steht, insbesondere weil es deren Berater ist, in einem der Organe Einsitz hat oder eine leitende Funktion ausübt.~~

² ...

a) ...

b) ...

~~³ Entgegen Absatz 1 Bst. d kann das Mitglied des Grossen Rates, das den Organen selbständiger Anstalten, der Freiburger Kantonalbank oder ähnlicher Einrichtungen angehört, an der Diskussion der Rechenschaftsberichte und Berichte dieser Einrichtungen teilnehmen, wenn es vorgängig auf seine besonderen Verbindungen hingewiesen hat.~~

⁴ ...

1bis Die Antworten des Staatsrats auf Anfragen werden den Medien von der Staatskanzlei gleichzeitig mit der Zustellung an ihre Adressatinnen und Adressaten abgegeben; ihre Veröffentlichung wird vom Sekretariat sichergestellt.

8. KAPITEL

Information

3. ABSCHNITT

Information der Öffentlichkeit und Öffentlichkeit der Sitzungen

Art. 96 [Medien] b) Akkreditierung

- ¹ Das Sekretariat verwaltet die Akkreditierungen beim Grossen Rat nach den Grundsätzen, die für die Akkreditierung beim Staatsrat gelten.
- ² Die bei der Staatskanzlei akkreditierten Medien erhalten die Akkreditierungen beim Grossen Rat auf einfaches Gesuch hin.
- ³ Die Entscheide des Sekretariats können innert 30 Tagen nach Mitteilung des Entscheids beim Büro angefochten werden. Dieses entscheidet unter Vorbehalt der Beschwerde an das Verwaltungsgericht

Art. 97 Dokumente

- ¹ Die an alle Mitglieder des Grossen Rates verschickten Dokumente werden den akkreditierten Medien abgegeben; sie werden unverzüglich veröffentlicht.
- ² Die Verbreitung von Informationen und der Zugang zu den Dokumenten kann begrenzt werden, um den Persönlichkeitsschutz zu garantieren oder wenn ein bedeutendes öffentliches Interesse dem entgegen steht.
- ³ Nicht veröffentlicht werden insbesondere Informationen, die in geheimer Beratung behandelt werden sollen, und das Büro kann beschliessen, dass sie den akkreditierten Medien erst abgegeben werden, wenn der Grosse Rat über die geheime Beratung und das Ausmass der Geheimhaltung entschieden hat.

Art. 99 [Öffentlichkeit der Beratungen] b) Kommissionssitzungen

- ¹ Die Kommissionssitzungen sind nicht öffentlich.
- ² Die Präsidentin oder der Präsident der Kommission oder eine dazu bezeichnete Person informiert wenn nötig über den Verlauf der Arbeiten und beantwortet die Auskunftsgesuche der Medien. Gegebenenfalls kann auch die Berichterstatterin oder der Berichterstatter der Minderheit entsprechende Informationen geben.

Art. 96 b) Akkreditierung

- ¹ *Die Einführung eines Akkreditierungssystems wird bei Bedarf durch Parlamentsverordnung geregelt.*
- ² *Besteht keine solche Verordnung, so anerkennt das Sekretariat die Akkreditierungen beim Staatsrat und wendet die von diesem aufgestellten einschlägigen Bestimmungen sinngemäss an.*
- ³ *In jedem Fall können die Entscheide des Sekretariats innert 30 Tagen nach Mitteilung des Entscheids beim Büro angefochten werden. Dieses entscheidet unter Vorbehalt der Beschwerde an das Kantonsgericht.*

Art. 97 Dokumente

- ¹ Die an alle Mitglieder des Grossen Rates verschickten Dokumente werden den akkreditierten Medien abgegeben; sie werden unverzüglich veröffentlicht, *insbesondere im Internet; Artikel 90 Abs. 3 gilt sinngemäss.*
- ² *Ausgenommen sind Dokumente über Begnadigungsgesuche und solche für deren Behandlung das Büro eine geheime Beratung zu beantragen beabsichtigt; bei diesen wird die Öffentlichkeit aufgeschoben, bis der Grosse Rat über die geheime Beratung und das Ausmass der Geheimhaltung entschieden hat.*
- ³ *Im Übrigen richtet sich der Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten des Grossen Rates nach der Gesetzgebung über die Information und den Zugang zu Dokumenten.*

- ¹ Die Kommissionssitzungen sind *in der Regel* nicht öffentlich.

9. KAPITEL

Sessionen

Art. 119 Geheime Beratung a) Fälle

¹ Eine geheime Beratung findet statt, wenn der Grosse Rat darüber berät, ob in einer Sache geheim beraten werden soll, sowie über die Begnadigungsgesuche, die Gesuche um Aufhebung der Immunität oder um die Ermächtigung, ein Mitglied des Staatsrats strafrechtlich verfolgen zu können, sowie in den anderen Fällen, die im Gesetz vorgesehen sind.

² Der Grosse Rat kann auch in anderen Fällen eine geheime Beratung beschliessen, wenn es darum geht, den Persönlichkeitsschutz oder ein wichtiges öffentliches Interesse zu wahren. Dieser Entscheid muss mit qualifiziertem Mehr (Art. 140) getroffen werden.

Art. 120 b) Modalitäten

¹ Im Saal verbleiben nur die Mitglieder des Grossen Rates und des Staatsrates, das Personal des Sekretariats und die Weibelinnen und Weibel. Die akkreditierten Journalisten können die geheimen Beratungen verfolgen, wenn der Grosse Rat nichts anderes beschliesst.

² Alle anwesenden Personen sind verpflichtet, über die Beratungen Stillschweigen zu bewahren; die Schweigepflicht kann nur vom Grossen Rat aufgehoben werden.

³ Über die geheimen Beratungen wird kein Verhandlungsprotokoll geführt.

⁴ Das ordentliche Sitzungsjournal des Grossen Rates erwähnt in geeigneter Form lediglich den Schlussentscheid nach der geheimen Beratung, und das Sekretariat führt ein getrenntes Journal über die geheime Beratung. Die dazugehörigen Unterlagen werden diesem besonderen Journal beigelegt und versiegelt aufbewahrt.

10. KAPITEL

Verfahren bei den Verhandlungen

1. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

¹ Eine geheime Beratung findet statt, wenn der Grosse Rat darüber berät, *ob in einer Sache geheim beraten werden soll, und wenn er über Begnadigungsgesuche berät.*

² Der Grosse Rat kann auch in anderen Fällen eine geheime Beratung beschliessen, wenn es darum geht, den Persönlichkeitsschutz ~~oder ein wichtiges öffentliches Interesse~~ zu wahren. Dieser Entscheid muss mit qualifiziertem Mehr (Art. 140) getroffen werden.

² Alle anwesenden Personen sind verpflichtet, über die Beratungen Stillschweigen zu bewahren; die Schweigepflicht kann nur vom Grossen Rat aufgehoben werden; *die Präsidentin oder der Präsident kann den Medien jedoch gestatten, über diese Beratungen in einer Weise berichten, die den Schutz, der mit den geheimen Beratungen bezweckt wurde, nicht verletzt.*

Art. 129 [Änderungsantrag] b) Form

¹ Der Änderungsantrag wird schriftlich formuliert und unterzeichnet der Präsidentin oder dem Präsidenten abgegeben, bevor er begründet wird. Das Büro kann bewilligen, dass er in elektronischer Form abgegeben wird.

² Er ist vollständig abzufassen und mit der entsprechenden Nummer des Artikels und des Absatzes zu versehen. Der Artikel oder Absatz wird vollständig wiedergegeben

³ Die Verfasserin oder der Verfasser liest ihn am Anfang ihres oder seines Votums in der Beratung vor, und der Text des Änderungsantrags wird im Saal verbreitet oder den Mitgliedern des Grossen Rates als Kopie abgegeben.

4. TITEL

Verschiedene Rechtsinstitute

12. KAPITEL

Immunität

Art. 173 Verfahren

¹ Das Gesuch um Aufhebung der Immunität kann eingereicht werden von der Person, die im Genuss der Immunität steht, von mindestens fünf Mitgliedern oder einem Organ des Grossen Rates, vom Staatsrat oder von der Gerichtsbehörde, die zuständig wäre, wenn die Immunität aufgehoben würde.

² Das Gesuch wird einer Kommission überwiesen; diese erstattet schriftlich Bericht, nachdem sie die betreffende Person angehört und die Auskünfte, die sie als nötig erachtet, eingeholt hat.

³ Der Staatsrat wird vom Grossen Rat sofort darüber informiert, wenn ein Gesuch, das ein Mitglied des Staatsrats betrifft, eingereicht wurde. Nach Abschluss der Arbeiten der Kommission erhält er deren Bericht zur Information.

⁴ Nach der geheimen Beratung auf Grund des Kommissionsberichts stimmt der Grosse Rat geheim ab. Für den Beschluss, die Immunität aufzuheben, ist das qualifizierte Mehr erforderlich (Art. 140).

³ Die Verfasserin oder der Verfasser liest ihn am Anfang ihres oder seines Votums in der Beratung vor, und der Text des Änderungsantrags wird im Saal verbreitet oder den Mitgliedern des Grossen Rates *sowie den Medien* als Kopie abgegeben.

⁴ Nach der ~~geheimen~~ Beratung auf Grund des Kommissionsberichts stimmt der Grosse Rat geheim ab. Für den Beschluss, die Immunität aufzuheben, ist das qualifizierte Mehr erforderlich (Art. 140).

Gesetz

vom 16. Oktober 2001

über die Organisation des Staatsrates und der Verwaltung (SVOG)

I. TITEL

Der Staatsrat

1. KAPITEL

Stellung und Funktionen

Art. 2 Funktionen im Allgemeinen

¹ Der Staatsrat erfüllt unter Wahrung der Befugnisse des Grossen Rates folgende Funktionen:

- a) Er regiert den Kanton.
- b) Er leitet die Kantonsverwaltung.
- c) Er erfüllt Rechtsetzungsaufgaben.
- d) Er verrichtet die Vollzugs- und Rechtspflegehandlungen, für die er zuständig ist.
- e) Er nimmt die übrigen Befugnisse wahr, die ihm durch die Verfassung und das Gesetz übertragen werden.

² Er erstattet dem Grossen Rat Bericht über seine Tätigkeit und stellt die Information der Öffentlichkeit sicher.

³ Seine Handlungsweise entspricht den Kriterien einer guten Geschäftsführung und ermöglicht, die gesetzten Ziele zu erreichen.

Art. 8 Information der Öffentlichkeit a) Grundsätze

¹ Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, informiert der Staatsrat die Öffentlichkeit regelmässig über seine Absichten und Beschlüsse sowie über die bedeutenden Arbeiten der Kantonsverwaltung.

² Die Information erfolgt rasch und ist vollständig, zutreffend und klar.

² Er erstattet dem Grossen Rat Bericht über seine Tätigkeit, stellt die Information der Öffentlichkeit sicher *und sorgt für die Umsetzung des Rechts auf Zugang zu amtlichen Dokumenten.*

Art. 8 Information der Öffentlichkeit

¹ *Der Staatsrat stellt gemäss der Gesetzgebung über die Information und den Zugang zu Dokumenten sowie den Bestimmungen dieses Gesetzes die Information der Öffentlichkeit über seine Absichten und Beschlüsse sowie über die bedeutenden Arbeiten der Kantonsverwaltung sicher.*

² *Unter Vorbehalt eines überwiegenden öffentlichen oder privaten Interesses gibt er seine wichtigen Beschlüsse von Amtes wegen bekannt und gibt dabei die zu ihrem Verständnis unentbehrlichen Dokumente ab.*

³ Wird die Information über die Medien verbreitet, so muss deren Gleichbehandlung gewährleistet werden; es kann ein System der Akkreditierung von Medienschaffenden eingerichtet werden.

Art. 9 b) Ausführungsbestimmungen

Der Staatsrat erlässt Bestimmungen über die Information der Öffentlichkeit, die insbesondere folgende Punkte regeln:

- a) die Befugnis zu informieren und die Koordination der Informationstätigkeit;
- b) wenn nötig das System für die Akkreditierung der Medienschaffenden;
- c) die Möglichkeiten, direkt zu informieren, insbesondere mit den neuen Informationstechnologien;
- d) die Behandlung der Informationsgesuche.

2. KAPITEL

Mitglieder

³ *Er erlässt die nötigen Ausführungsbestimmungen, die insbesondere folgende Punkte regeln:*

- a) die Befugnis zu informieren und die Koordination der Informationstätigkeit;
- b) wenn nötig das System für die Akkreditierung der Medienschaffenden;
- c) die Möglichkeiten, direkt zu informieren, insbesondere mit den modernen Kommunikationstechnologien;
- d) die Behandlung der Informationsgesuche.

Art. 9 *Umsetzung des Rechts auf Zugang zu amtlichen Dokumenten*

¹ *Der Staatsrat trifft die erforderlichen Vollzugsmassnahmen, um das Recht auf Zugang zu Dokumenten der Regierung und der Kantonsverwaltung sicherzustellen.*

² *Der Umfang und die Modalitäten dieses Rechts werden in der Gesetzgebung über die Information und den Zugang zu Dokumenten festgelegt.*

Art. 12a (neu) *Register der Interessenbindungen*

Die Öffentlichkeit der Verbindungen der Mitglieder des Staatsrates zu privaten oder öffentlichen Interessen richtet sich nach der Gesetzgebung über die Information und den Zugang zu Dokumenten.

4. KAPITEL

Arbeitsweise des Kollegiums

Art. 30 b) Mitberichtsverfahren

¹ Rechtfertigt es die Bedeutung oder die Natur des Geschäftes, so wird über einen Antrag ein Mitberichtsverfahren durchgeführt.

² Ziel des Mitberichtsverfahrens ist es, dass sich der Staatsrat in den Verhandlungen auf grundsätzliche Aspekte des Geschäfts konzentrieren kann.

³ Der Staatsrat bestimmt die Fälle, in denen ein Mitberichtsverfahren durchgeführt wird, und regelt das Verfahren im Einzelnen.

Art. 41 Protokoll

¹ Die Beschlüsse und eine Zusammenfassung der Verhandlungen des Staatsrates werden in einem Protokoll festgehalten.

² Ein Mitglied des Staatsrates, das einem Beschluss nicht zustimmt, hat das Recht, seine abweichende Meinung zu Protokoll zu geben, sofern es sie in der Beratung begründet hat.

³ Das Sitzungsprotokoll ist nicht öffentlich; der Staatsrat regelt die Mitteilung seiner Beschlüsse.

³ Der Staatsrat bestimmt die Fälle, in denen ein Mitberichtsverfahren durchgeführt wird, und regelt das Verfahren im Einzelnen; die Dokumente dieses Verfahrens sind nicht öffentlich zugänglich.

³ Das Sitzungsprotokoll ist *nicht öffentlich zugänglich*; der Staatsrat regelt die Mitteilung seiner Beschlüsse.

<p>Gesetz vom 20. November 1975 über die Oberamt männer</p>	
<p>KAPITEL I Die Bestellung des Oberamtmanns</p> <p>Art. 8 Unvereinbarkeiten, Nebenbeschäftigungen</p> <p>¹ Das Amt des Oberamtmanns ist unvereinbar mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes in einer Gemeinde oder in einer Pfarrei.</p> <p>² Im Übrigen sind das Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte und das Gesetz über das Dienstverhältnis des Staatspersonals anwendbar.</p>	<p>³ Die Öffentlichkeit der Verbindungen der Oberamt männer zu privaten oder öffentlichen Interessen richtet sich nach der Gesetzgebung über die Information und den Zugang zu Dokumenten.</p>

<p>Gesetz vom 17. Oktober 2001 über das Staatspersonal (StPG)</p>	
<p>11. KAPITEL Übrige Rechte</p> <p>Art. 124 Schutz der Personaldaten</p> <p>¹ Die staatlichen Organe dürfen die Personendaten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nur insofern bearbeiten, als dies für die Begründung oder die Verwaltung des Dienstverhältnisses nötig ist.</p> <p>² Die Gesetzgebung über den Datenschutz ist anwendbar</p>	<p>¹ Die staatlichen Organe dürfen die Personendaten, die zur Verwaltung der Personaldossiers und zur Verwaltung der Gehälter erforderlich sind, nur für die Begründung und die Verwaltung des Dienstverhältnisses bearbeiten.</p>

<p>Gesetz vom 22. November 1949 über die Gerichtsorganisation</p>	
<p>IV. KAPITEL Interne Organisation der Gerichtsbehörden</p> <p>Art. 88 5. Öffentlichkeit der Verhandlungen</p> <p>¹ Soweit das Gesetz es nicht anders vorschreibt, sind die Verhandlungen vor Gericht öffentlich.</p> <p>² Das Gericht ordnet im Interesse des Staates, der öffentlichen Ordnung oder guten Sitten oder wenn es das gerechtfertigte Interesse einer Partei oder einer beteiligten Person dringend gebietet, den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Öffentlichkeit an.</p>	<p>¹ Soweit das Gesetz es nicht anders vorschreibt, sind die Verhandlungen vor Gericht öffentlich. <i>Die Verhandlungstermine werden den Medien und der Öffentlichkeit in dem Umfang und nach den besonderen Modalitäten, die vom Kantonsgericht bestimmt werden, zur Kenntnis gebracht.</i></p> <p>³ <i>Im Verhandlungssaal und überall, wo Verfahrensvorgänge stattfinden, sind Bild- und Tonaufnahmen ohne ausdrückliche Zustimmung der Verfahrensleitung untersagt.</i></p> <p>Art. 88a (neu) 5^{bis} Information der Öffentlichkeit A) Im Allgemeinen</p> <p>¹ <i>Die Gerichtsbehörden stellen gemäss der einschlägigen Gesetzgebung und im Einklang mit den Prozessordnungen sicher:</i></p> <p>a) <i>die Information der Öffentlichkeit über ihre Rechtsprechungs- und Verwaltungstätigkeit sowie über allgemeine Fragen im Zusammenhang mit dem Gerichtswesen;</i></p> <p>b) <i>die Umsetzung des Rechts auf Zugang zu amtlichen Dokumenten.</i></p> <p>² <i>Das Kantonsgericht kann diese Bestimmungen auf dem Verordnungsweg ergänzen.</i></p> <p>Art. 88b (neu) B) Hängige Verfahren</p> <p>¹ <i>Die Gerichtsbehörden informieren über hängige Verfahren, wenn und soweit das öffentliche Interesse es rechtfertigt, insbesondere wegen der besonderen Tragweite der Angelegenheit, um die Bevölkerung zu warnen oder zu beruhigen oder um unzutreffende Meldungen und Gerüchte zu berichtigen.</i></p> <p>² <i>Sie achten dabei auf die Wahrung der berechtigten Interessen der betroffenen Parteien und Dritter und berücksichtigen die Interessen der Untersuchung.</i></p> <p>³ <i>Artikel 72 der Strafprozessordnung bleibt ferner vorbehalten.</i></p>

Art. 88c (neu) C) Abgeschlossene Verfahren

¹ Die Gerichtsbehörden sorgen in geeigneter Form für die Öffentlichkeit ihrer Urteile.

² Sie veröffentlichen die Urteile, die für die Rechtsprechung von Interesse sind, und machen mit den modernen Kommunikationstechnologien weitere Urteile, die für die Öffentlichkeit von Interesse sein können, öffentlich zugänglich.

³ Sie achten dabei auf den Schutz der Persönlichkeit von Parteien und Dritten.

<p>Gesetz</p> <p><i>vom 25. September 1980</i></p> <p>über die Gemeinden</p>	
<p>II. KAPITEL</p> <p>Organe der Gemeinde</p> <p>2. <i>Gemeindeversammlung</i></p> <p>Art. 9^{bis} Öffentlichkeit</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist öffentlich, sofern nicht das Büro aus wichtigen Gründen den Ausschluss der Öffentlichkeit beschliesst.</p> <p>Art. 15 Büro</p> <p>¹ Das Büro besteht aus den Mitgliedern des Gemeinderates und den Stimmzählern.</p> <p>² Es entscheidet unter Vorbehalt von Artikel 16 Abs. 3 über Anstände betreffend das Verfahren und über den Ausschluss der Öffentlichkeit.</p> <p>Art. 22 Protokoll</p> <p>¹ Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung wird ein Protokoll geführt.</p> <p>² Dieses erwähnt namentlich die Zahl der anwesenden Aktivbürger, die Anträge, die Beschlüsse und die Ergebnisse jeder Abstimmung oder Wahl; es enthält eine Zusammenfassung der Diskussion. Es wird vom Vorsitzenden und vom Schreiber unterzeichnet.</p> <p>³ Das Protokoll ist innert zwanzig Tagen auszufertigen. Es kann von den Aktivbürgern eingesehen werden. Es ist der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen.</p> <p>3. <i>Generalrat</i></p> <p>Art. 34 [Organisation] c) Büro</p> <p>¹ Das Büro besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und den Stimmzählern.</p>	<p>Art. 9^{bis} Öffentlichkeit</p> <p><i>Die Gemeindeversammlung ist öffentlich; der Ausschluss der Öffentlichkeit kann nicht beschlossen werden.</i></p> <p>² Es entscheidet unter Vorbehalt von Artikel 16 Abs. 3 über Anstände betreffend das Verfahren und über den Ausschluss der Öffentlichkeit.</p> <p>³ Das Protokoll ist innert zwanzig Tagen auszufertigen. Es ist der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen; <i>Artikel 103^{bis} ist jedoch anwendbar, sobald es abgefasst ist.</i></p>

² Es obliegen ihm folgende Aufgaben:

- a) Es setzt im Einvernehmen mit dem Gemeinderat die Sitzungen des Generalrates und deren Tagesordnung fest und beruft den Generalrat ein;
- b) Es entscheidet über Anstände betreffend das Verfahren;
- c) Es erstattet Bericht über die an den Generalrat gerichteten Petitionen;
- c^{bis}) Es nimmt Stellung zu Beschwerden gegen Entscheidungen des Generalrates;

- d) Es erfüllt die übrigen ihm durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben.

Art. 38 [Sitzungen] b) Einberufung

¹ Die Einberufung des Generalrates erfolgt durch Einladungsschreiben, das mindestens zehn Tage im voraus an die Ratsmitglieder zu versenden ist

² In der Einladung sind die Verhandlungsgegenstände aufzuführen. Handelt es sich um eine Steuer, so bleiben die Erfordernisse des Gesetzes über die Gemeindesteuern vorbehalten.

³ Werden diese Formvorschriften nicht eingehalten, sind die Beschlüsse anfechtbar.

4. Gemeinderat

Art. 60 Befugnisse

¹ Der Gemeinderat leitet und verwaltet die Gemeinde. Er vertritt sie nach aussen

² Er übt alle Befugnisse aus, die nicht durch Gesetz einem andern Organ übertragen sind.

³ Ihm stehen unter Vorbehalt der Befugnisse der Gemeindeversammlung oder des Generalrates namentlich folgende Befugnisse zu:

- a) Er bereitet die Geschäfte der Gemeindeversammlung oder des Generalrates vor und vollzieht deren Beschlüsse;

c^{ter}) Es stellt die Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit des Generalrats sowie die Umsetzung des Rechts auf Zugang zu dessen Dokumenten sicher;

⁴ Die Einberufung und die Begleitdokumente werden der Öffentlichkeit und den Medien ab dem Versand an die Ratsmitglieder zur Verfügung gestellt.

Art. 57a Offenlegungspflichten

Die privaten und öffentlichen Interessenbindungen der Mitglieder des Gemeinderates müssen gemäss der Gesetzgebung über die Information und den Zugang zu Dokumenten gemeldet und in ein öffentliches Register eingetragen werden.

- b) Er verwaltet die Gemeindegüter;
- c) Er verwaltet die öffentlichen Betriebe und Einrichtungen;
- d) Er beschliesst die Kanzleigebühren und setzt, falls er dazu ermächtigt wird, den Tarif der öffentlichen Abgaben fest;
- e) Er sorgt für die öffentliche Ruhe und Ordnung auf dem Gemeindegebiet und ergreift im Falle eines Notstandes die gebotenen Massnahmen;
- f) Er stellt das Gemeindepersonal an, setzt dessen Besoldung fest und überwacht seine Tätigkeit;
- g) Er führt die Prozesse, in denen die Gemeinde als Partei auftritt;
- h) Er stellt Leumundszeugnisse und die übrigen gesetzlich vorgesehenen Bescheinigungen aus;
- i) Er spricht die in den Gemeindereglementen vorgesehenen Bussen aus;
- j) Er unterrichtet die Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten von allgemeinem Interesse;
- k) Er beschliesst die Aufnahme von Ausländern der zweiten Generation, von Schweizern und von Freiburgern in das Gemeindebürgerrecht und setzt die Einbürgerungsgebühr der Gemeinde fest.
- l) Er beantragt gegebenenfalls einen Gemeindezusammenschluss.

Art. 62 Sitzungen

a) Einberufung

¹ Der Gemeinderat setzt den Tag, die Zeit und den Ort seiner ordentlichen Sitzungen fest.

² Er wird überdies vom Ammann einberufen:

- a) wenn die Geschäfte es erfordern;
- b) wenn zwei Mitglieder es schriftlich verlangen;
- c) auf Anordnung des Oberamtmannes.

j) Er stellt von Amtes wegen oder auf Antrag die Information der Öffentlichkeit über seine Absichten, seine Beschlüsse und gegebenenfalls über die bedeutenden Arbeiten der Gemeindeverwaltung sowie über die weiteren Gemeindeangelegenheiten von allgemeinem Interesse sicher;

³ *Seine Sitzungen sind nicht öffentlich; die Modalitäten des Ausschlusses der Öffentlichkeit sowie seiner allfälligen Aufhebung richten sich nach dem Gesetz über die Information und den Zugang zu Dokumenten.*

IV. KAPITEL

Verwaltung der Gemeinde

Art. 83^{bis} Amtsgeheimnis

¹ Es ist den Mitgliedern des Gemeinderates und der Kommissionen sowie den Sekretären dieser Organe und dem Gemeindepersonal untersagt, Dritten Tatsachen und Schriftstücke bekannt zu geben, von denen sie in Ausübung ihres Amtes Kenntnis erhalten und die aufgrund ihrer Natur, der Umstände, einer Vorschrift oder eines besonderen Beschlusses geheim bleiben müssen. Im Besonderen sind die in den Beratungen geäußerten Meinungen geheim zu halten.

² Diese Pflicht bleibt über das Ende der Amtsausübung hinaus bestehen

Art. 83^{ter} Haftung

Die Haftung der Gemeinde und ihrer Amtsträger richtet sich nach dem Gesetz über die Haftung der Gemeinwesen und ihrer Amtsträger.

Art. 84^{bis} Eintragung und Veröffentlichung der Dokumente über die Zusammenarbeit mit Dritten

¹ Jede Gemeinde führt ein Register aller Formen der Zusammenarbeit mit Dritten, die ihr Pflichten auferlegen oder Rechte einräumen.

² Die Statuten der Gemeindeverbände werden in geeigneter Weise veröffentlicht und können auf der Gemeindeschreiberei bezogen werden.

³ Wer ein Interesse glaubhaft macht, kann die Gemeindeübereinkünfte und die Verträge in bezug auf die Übertragung von Gemeindeaufgaben auf der Gemeindeschreiberei einsehen.

Art. 98e [Revisionsstelle] f) Bericht

¹ Die Revisionsstelle legt dem Gemeinderat und der Finanzkommission über das Ergebnis ihrer Prüfung einen schriftlichen Bericht vor. Auf Anfrage des Gemeinderats

Art. 83a (neu) Information der Öffentlichkeit und Zugang zu amtlichen Dokumenten

¹ Die Gemeindeorgane stellen die Information der Öffentlichkeit und die Umsetzung des Rechts auf Zugang zu amtlichen Dokumenten gemäss der einschlägigen Gesetzgebung und den Regeln dieses Gesetzes sicher.

² Die von der Gemeinde von Amtes wegen verbreitete Information richtet sich in erster Linie an ihre Bevölkerung; sie umfasst sämtliche Gemeindeangelegenheiten und legt besonderes Gewicht auf die interkommunale Zusammenarbeit.

Art. 83b Amtsgeheimnis

Art. 83c Haftung

² Der Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten über diese Formen der Zusammenarbeit ist gewährleistet; zudem werden die Statuten der Gemeindeverbände in geeigneter Weise veröffentlicht.

~~³ Wer ein Interesse glaubhaft macht, kann die Gemeindeübereinkünfte und die Verträge in bezug auf die Übertragung von Gemeindeaufgaben auf der Gemeindeschreiberei einsehen.~~

oder der Finanzkommission delegiert sie einen Vertreter an die für die Rechnungsge-
nehmigung einberufene Gemeindeversammlung oder Generalratssitzung.

² Der Bericht enthält mindestens:

- a) Angaben zur Bestätigung der Unabhängigkeit der Revisionsstelle;
- b) Angaben zu den Personen, die die Revision geleitet haben, und zu deren fachli-
chen Befähigung;
- c) eine Stellungnahme zum Ergebnis der Revision;
- d) eine Empfehlung, ob die Jahresrechnung mit oder ohne Einschränkung zu geneh-
migen oder zurückzuweisen ist. In letzterem Fall lässt die Revisionsstelle dem
Amt für Gemeinden unverzüglich eine Kopie des Berichts zukommen.

³ Der Gemeinderat stellt den Revisionsbericht den Aktivbürgern beziehungsweise den
Generalräten spätestens bei der Einberufung der Versammlung oder der Sitzung zu
oder legt ihn auf der Gemeindeschreiberei zur Einsicht auf.

⁴ Sobald die Rechnung von der Gemeindeversammlung oder dem Generalrat geneh-
migt wurde, stellt der Gemeinderat den Revisionsbericht dem Amt für Gemeinden zu.

⁵ Der Staatsrat kann zusätzliche Bestimmungen zum Revisionsbericht erlassen.

Art. 103^{bis} Einsichtsrecht

¹ Die Protokolle der Gemeindeversammlung und des Generalrates sowie die Voran-
schläge und die Jahresrechnungen, mit Ausnahme der Belege, können gemäss den
vom Gemeinderat festgesetzten Einzelheiten eingesehen werden.

² Die Protokolle der Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen können nur
mit Bewilligung des Gemeinderates eingesehen werden. Die Protokolle der Sitzungen
der Kommissionen des Generalrates können nur mit Bewilligung des Büros des Gene-
ralrats eingesehen werden.

⁴ Sobald die Rechnung von der Gemeindeversammlung oder dem Generalrat geneh-
migt wurde, stellt der Gemeinderat den Revisionsbericht dem Amt für Gemeinden
zu; *ab demselben Zeitpunkt ist der Zugang der Öffentlichkeit zu diesem Bericht ge-
währleistet.*

Art. 103^{bis} Einsichtsrecht

¹ *Der Zugang der Öffentlichkeit zu den Protokollen der Gemeindeversammlung und
des Generalrates sowie den Voranschlügen und Jahresrechnungen der Gemeinden
und ihrer Anstalten ist gewährleistet.*

² Die Protokolle der Sitzungen des Gemeinderates, *des Büros des Generalrates* und
der Kommissionen *sind nicht öffentlich zugänglich. Folgende Ausnahmen bleiben
jedoch vorbehalten:*

- a) *Der Gemeinderat kann die vollständige oder teilweise Einsichtnahme in die Pro-
tolle seiner Sitzungen, der Sitzungen der Kommissionen der Gemeindever-
sammlung und der Sitzungen der Verwaltungskommissionen gewähren;*
- b) *Das Büro des Generalrates kann die vollständige oder teilweise Einsichtnahme
in die Protokolle seiner Sitzungen und der Sitzungen der Generalratskommissio-
nen gewähren.*

V. KAPITEL

Ortsbürgerliche Angelegenheiten

Art. 106 Verfahren und Organisation

¹ Die Bürgerversammlung wird vom Gemeinderat mindestens einmal im Jahr einberufen, namentlich um die Rechnung des Vorjahres zu genehmigen.

² Die Bestimmungen über die Gemeindeversammlung (Art. 11 Abs. 2–24), den Voranschlag und die Rechnung (Art. 87–97^{bis}) sowie die Rechtsmittel (Kap. IX) finden Anwendung.

³ Vorbehalten bleiben die folgenden Bestimmungen:

- a) Gemeinderäte, die nicht Ortsbürger sind, gehören dem Büro nicht an; sie haben weder das Stimm- noch das Wahlrecht;
- b) die Finanzkommission wird durch eine Rechnungsprüfungskommission ersetzt, welche aus mindestens drei Mitgliedern besteht.

VI. KAPITEL

Zusammenarbeit von Gemeinden

Art. 117 [Delegiertenversammlung] cc) Beratungen

¹ Die Delegiertenversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.

^{1bis} Die Bestimmung über den Ausstand eines Mitglieds der Gemeindeversammlung (Art. 21) ist sinngemäss anwendbar.

² Unter Vorbehalt besonderer Statutenbestimmungen sind die Regeln über die Beratungen (Art. 16 und 17), die Abstimmungen (Art. 18 Abs. 1, 2 und 4), die Wahlen (Art. 19 Abs. 1 und 2), das Rückkommen (Art. 20) und das Protokoll (Art. 22) der Gemeindeversammlung auf die Delegiertenversammlung anwendbar.

³ Die Mitglieder des Vorstandes wohnen den Sitzungen der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme bei.

Art. 120 [Vorstand] cc) Sitzungen

Die Bestimmungen über die Gemeinderatssitzungen (Art. 62-66) und die Kommissionen (Art. 67) sind auf den Vorstand anwendbar. Die Statuten können von den Artikeln 62, 63 und 67 abweichen.

² Die Bestimmungen über die Gemeindeversammlung (Art. 9^{bis} und Art. 11 Abs. 2–24), den Voranschlag und die Rechnung (Art. 87–97^{bis}), das Einsichtsrecht (Art. 103^{bis}) sowie die Rechtsmittel (IX. Kap.) finden Anwendung.

....

VI. KAPITEL

Zusammenarbeit von Gemeinden

² Unter Vorbehalt besonderer Statutenbestimmungen sind die Regeln über die Öffentlichkeit der Sitzungen und die Beratungen (Art. 9^{bis}, 16 und 17), die Abstimmungen (Art. 18 Abs. 1, 2 und 4), die Wahlen (Art. 19 Abs. 1 und 2), das Rückkommen (Art. 20) und das Protokoll (Art. 22) der Gemeindeversammlung auf die Delegiertenversammlung anwendbar.

Die Bestimmungen über die Gemeinderatssitzungen (Art. 62-66) und die Kommissionen (Art. 67) sind auf den Vorstand anwendbar. Die Statuten können von den Artikeln 62 Abs. 1 und 2, 63 und 67 abweichen.

Art. 125 k) Rechenschaftsbericht

¹ Der Vorstand hat einen Rechenschaftsbericht abzufassen, den er gleichzeitig mit der Jahresrechnung der Delegiertenversammlung vorlegt.

² Der Rechenschaftsbericht wird von den Revisoren geprüft und auf ihre Stellungnahme hin von der Delegiertenversammlung genehmigt. Er ist den Mitgliedsgemeinden zuzustellen.

³ Der Gemeinderat hat die Gemeindeversammlung oder den Generalrat über die Tätigkeit des Verbandes zu unterrichten.

~~³ Der Gemeinderat hat die Gemeindeversammlung oder den Generalrat über die Tätigkeit des Verbandes zu unterrichten.~~

Art. 125a (neu) k^{bis}) Information und Konsultierung der Bevölkerung

¹ Die Gemeindeversammlungen oder Generalräte der Mitgliedsgemeinden werden von den Gemeinderäten regelmässig über die Verbandstätigkeit informiert.

² Die Information der Öffentlichkeit und der Medien über diese Tätigkeit wird in erster Linie durch den Vorstand sichergestellt; die Gemeinderäte sind jedoch ebenfalls zuständig, für die Information der Bevölkerung zu sorgen.

³ Die Aktivbürger der Mitgliedsgemeinden können vom Gemeinderat oder vom Vorstand aufgefordert werden, ihm innert einer bestimmten Frist ihre Meinung in Bezug auf diese Tätigkeit mitzuteilen.

<p>Gesetz</p> <p><i>vom 19. September 1995</i></p> <p>über die Agglomerationen (AggG)</p>	
<p>3. KAPITEL</p> <p>Aufgaben und Befugnisse</p> <p>Art. 12 [Aufgaben] b) Vertragliche Aufgaben</p> <p>¹ Die Agglomeration kann den Gemeinden oder Gemeindeverbänden Dienstleistungen anbieten, wenn die Statuten dies vorsehen.</p> <p>² Die Dienstleistungen werden auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrags und mindestens zum Selbstkostenpreis erbracht.</p> <p>³ Die Verträge können gemäss Artikel 84^{bis} Abs. 3 GG eingesehen werden.</p> <p>8. KAPITEL</p> <p>Ergänzendes Recht</p> <p>Art. 34</p> <p>¹ Folgende Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinden gelten sinngemäss:</p> <p>a) der Artikel 7^{bis} über die massgebliche Bevölkerungszahl;</p> <p>b) die Artikel 56 Abs. 2, 59, 64, 65 und 66 über den Gemeinderat;</p> <p>c) der Artikel 83 über die Vertretung;</p> <p>d) der Artikel 83^{bis} über das Amtsgeheimnis;</p> <p>e) der Artikel 83^{ter} über die Haftung;</p> <p>f) der Artikel 84 über die Reglemente;</p>	<p>³Die Verträge können gemäss Artikel 84^{bis} Abs. 3 GG eingesehen werden.</p> <p><i>b^{bis}) der Artikel 9^{bis} über die Öffentlichkeit der Sitzungen der Gemeindeversammlung;</i></p> <p><i>c^{bis}) die Artikel 83a Abs. 1 und 125a über die Information, den Zugang zu amtlichen Dokumenten und die Konsultierung der Bevölkerung;</i></p> <p>d) der Artikel 83b über das Amtsgeheimnis;</p> <p>e) der Artikel 83c über die Haftung;</p> <p>f) die Artikel 84 und 84^{bis} über die Reglemente und die Dokumente über die Zusammenarbeit mit Dritten;</p>

- g) die Artikel 85 und 86 über die Zwangsmittel;
- h) die Artikel 87, 88, Abs. 4 ausgenommen, und 95, Abs. 4 ausgenommen, über den Voranschlag und die Rechnung;
- i) der Artikel 89 über die Ausgaben;
- j) der Artikel 92 über die Vermögensanlagen;
- k) der Artikel 93 über die Schuldentilgung;
- l) die Artikel 97, Abs. 1 Bst. d ausgenommen, und 97^{bis} über die Finanzkommission;
- m) der Artikel 99 über die Arbeiten und Lieferungen;
- n) der Artikel 103 über das Archiv;
- o) der Artikel 103^{bis} über das Einsichtsrecht;
- p) der Artikel 132 über die Zusammenarbeit mit Gemeinden anderer Kantone.

² Sehen die Statuten oder ein Reglement nichts anderes vor, so gelten folgende Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinden sinngemäss:

- a) die Artikel 16, 17 und 117 Abs. 1 und 3 über die Beratungen;
- b) der Artikel 18 Abs. 1, 2 und 4 über die Beschlussfassung;
- c) der Artikel 19 über die Wahlen;
- d) der Artikel 22 über das Protokoll;
- e) die Artikel 62 und 63 über die Sitzungen des Gemeinderates;
- f) der Artikel 67 über die Kommissionen;
- g) die Artikel 69–76 über das Gemeindepersonal;
- h) der Artikel 90 über die unvorhersehbaren und dringlichen Ausgaben;
- i) der Artikel 91 über die Kompetenz des Gemeinderates im Bereich der Ausgaben.

- b) Sie nimmt Stellung zu Entwürfen von Erlassen, die den Datenschutz berühren, sowie in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.
- c) Sie fordert die zuständige Behörde auf, die nötigen Massnahmen zu ergreifen, wenn gesetzliche Vorschriften verletzt werden oder verletzt werden könnten.
- d) Sie übt die Oberaufsicht über die kommunalen Aufsichtsbehörden aus. Diese stellen ihr einen Tätigkeitsbericht zu.

³ Die Kommission erstattet jährlich dem Grossen Rat auf dem Wege über den Staatsrat einen Bericht über ihre Tätigkeit und die Tätigkeit des Datenschutzbeauftragten. Sie kann, soweit das allgemeine Interesse es rechtfertigt, die Öffentlichkeit über ihre Feststellungen informieren.

Art. 31 b) Datenschutzbeauftragter

¹ Der kantonale Datenschutzbeauftragte wird vom Staatsrat ernannt. Dieser holt vorgängig die Stellungnahme der Kommission ein.

² Der Datenschutzbeauftragte hat folgende Aufgaben:

- a) Er überwacht die Anwendung der Gesetzgebung über den Datenschutz, namentlich durch systematische Überprüfungen bei den betreffenden Organen.
- b) Er berät die betreffenden Organe, namentlich bei der Planung von Datenbearbeitungsvorhaben.
- c) Er informiert die betroffenen Personen über ihre Rechte.
- d) Er führt die Arbeiten aus, die ihm von der Kommission zugewiesen werden.
- e) Er berichtet der Kommission über seine Tätigkeit und teilt ihr seine Feststellungen mit.

³ Der Datenschutzbeauftragte holt die Informationen ein, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt. Er kann namentlich Auskünfte einholen, Akten herausverlangen, Inspektionen durchführen und sich Datenbearbeitungen vorführen lassen. Die angegangenen Stellen können sich ihm gegenüber nicht auf das Amtsgeheimnis berufen.

Art. 32 c) Gemeinsame Bestimmungen

¹ Die kantonale Aufsichtsbehörde erfüllt ihre Aufgaben unabhängig.

² Sie ist der Direktion, der sie angehört, administrativ zugewiesen.

³ Ihre Mitglieder unterstehen dem Amtsgeheimnis

³ Die Kommission erstattet jährlich dem Grossen Rat auf dem Weg über den Staatsrat einen Bericht *über ihre gesamte Tätigkeit und die Tätigkeit beider Beauftragten*. Soweit das allgemeine Interesse es rechtfertigt, informiert sie die Öffentlichkeit über ihre Feststellungen.

Art. 31 c) *Die oder der Datenschutzbeauftragte*

¹ *Die oder der* kantonale Datenschutzbeauftragte wird vom Staatsrat ernannt. Dieser holt vorgängig die Stellungnahme der Kommission ein.

² *Die oder der* Datenschutzbeauftragte hat folgende Aufgaben:

- a) *Sie oder er* überwacht die Anwendung der Gesetzgebung über den Datenschutz, namentlich durch systematische Überprüfungen bei den betreffenden Organen.
- b) *Sie oder er* berät die betreffenden Organe, namentlich bei der Planung von Datenbearbeitungsvorhaben.
- c) *Sie oder er* informiert die betroffenen Personen über ihre Rechte.
- d) *Sie oder er* führt die Arbeiten aus, die *ihr oder ihm* von der Kommission zugewiesen werden.
- e) *Sie oder er* berichtet der Kommission über *ihre oder seine* Tätigkeit und teilt ihr *ihre oder seine* Feststellungen mit.

³ *Die oder der* Datenschutzbeauftragte *holt die zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben benötigten Informationen ein*. *Sie oder er* kann namentlich Auskünfte einholen, Akten herausverlangen, Inspektionen durchführen und sich Datenbearbeitungen vorführen lassen. Die angegangenen Stellen können sich *ihr oder ihm* gegenüber nicht auf das Amtsgeheimnis berufen.

Art. 32 d) Gemeinsame Bestimmungen

¹ Die Kantonale Aufsichtsbehörde *für Öffentlichkeit und Datenschutz* erfüllt ihre Aufgaben unabhängig.

Strafprozessordnung (StPO)

vom 14. November 1996

6. KAPITEL

Verfahrensvorgänge

7. Geheimhaltungspflicht

Art. 71 c) *Übrige Fälle [übrige Ausnahmen von der Geheimhaltungspflicht]*

¹ Eine Behörde, die nicht am Verfahren beteiligt ist, erhält Akteneinsicht und Informationen über das Verfahren, wenn und soweit sie ein berechtigtes Interesse nachweist und die Bekanntgabe weder das Verfahren noch schutzwürdige Interessen Privater beeinträchtigt. Artikel 69 Abs. 2 und 3 gilt sinngemäss.

² Die Voraussetzungen und Modalitäten von Absatz 1 gelten auch für die Einsichtnahme durch die Parteien oder Dritte in die Akten eines abgeschlossenen Verfahrens.

³ Artikel 247 bleibt vorbehalten.

12. KAPITEL

Ordentliches Hauptverfahren

1. Grundsatz

Art. 170 Öffentlichkeit

¹ Die Verhandlungen vor Gericht sind öffentlich.

² Der Richter ordnet jedoch im Interesse des Staates, der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit oder wenn das berechtigte Interesse eines Beteiligten es zwingend erfordert, den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Öffentlichkeit an.

³ Im Gerichtssaal, im Gerichtsgebäude und überall, wo Verfahrensvorgänge stattfinden, sind Bild- und Tonaufnahmen untersagt.

² *Die Einsichtnahme in die Akten eines abgeschlossenen Verfahrens richtet sich nach der Gesetzgebung über die Information und den Zugang zu Dokumenten; kann einer Partei oder einer Drittperson auf Grund dieser Gesetzgebung kein Zugang gewährt werden, so kann er nach den Voraussetzungen und Modalitäten von Absatz 1 gewährt werden.*

³ *Die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen bestimmt sich nach dem Gesetz über die Gerichtsorganisation.*

<p>Gesetz</p> <p><i>vom 2. Oktober 1991</i></p> <p>über die kulturellen Institutionen des Staates</p>	
<p>III. KAPITEL</p> <p>Zweck und Betrieb der Institutionen</p> <p><i>1. Staatsarchiv</i></p> <p>Art. 20 Konsultation der Dokumente</p> <p>¹ Der Staatsrat erlässt Bestimmungen über die Konsultation der Dokumente des Staatsarchivs.</p> <p>² Er kann die unmittelbare Konsultation kostbarer Dokumente einschränken oder verbieten und die Konsultation gewisser Dokumente auf eine den Bedürfnissen angepasste Dauer, die aber hundert Jahre nicht übersteigen darf, aussetzen.</p> <p><i>2. Kantons- und Universitätsbibliothek</i></p> <p>Art. 23 Konsultation von Dokumenten</p> <p>¹ Der Staatsrat erlässt Bestimmungen über die Konsultation von Dokumenten.</p> <p>² Er kann die unmittelbare Konsultation kostbarer Dokumente einschränken oder verbieten und die Konsultation gewisser Archivdokumente auf eine den Bedürfnissen angepasste Dauer, die aber hundert Jahre nicht übersteigen darf, aussetzen.</p>	<p>³ <i>Die Aussetzung der Konsultation darf jedoch die Rechte, die sich aus der Gesetzgebung über die Information und den Zugang zu Dokumenten ergeben, nicht einschränken.</i></p> <p>³ <i>Die Aussetzung der Konsultation darf jedoch die Rechte, die sich aus der Gesetzgebung über die Information und den Zugang zu Dokumenten ergeben, nicht einschränken.</i></p>

<p>Gesetz</p> <p><i>vom 15. November 1990</i></p> <p>über die Kantonspolizei</p>	
<p>3. KAPITEL</p> <p>Dienstverhältnis des Personals</p> <p>Art. 16 Grundsatz Das Dienstverhältnis des Personals der Kantonspolizei richtet sich nach der Gesetzgebung über das Staatspersonal; die folgenden Bestimmungen bleiben vorbehalten.</p> <p><i>1. Polizeibeamte</i></p> <p>Art. 24 Amtsgeheimnis Der Polizeibeamte hat über die dienstlichen Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren.</p> <p><i>3. Zivile Mitarbeiter</i></p> <p>Art. 30 ¹ Die zivilen Mitarbeiter leisten den Eid oder das feierliche Versprechen vor dem Direktionsvorsteher. ² Sie haben in bezug auf das Amtsgeheimnis dieselben Verpflichtungen wie die Polizeibeamten.</p>	<p><i>Art. 24 — Amtsgeheimnis</i> <i>Der Polizeibeamte hat über die dienstlichen Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren.</i></p> <p>² <i>Sie haben in bezug auf das Amtsgeheimnis dieselben Verpflichtungen wie die Polizeibeamten.</i></p>

<p>Gesetz</p> <p><i>vom 25. November 1994</i></p> <p>über den Finanzhaushalt des Staates (FHG)</p>	
<p>7. KAPITEL</p> <p>Finanzkontrolle</p> <p>Art. 53 Kontrollberichte</p> <p>¹ Das Finanzinspektorat hält in einem Bericht die Art und den Umfang seiner Prüfungen sowie das Ergebnis seiner Kontrollen fest.</p> <p>² Der Staatsrat und die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission erhalten die Kontrollberichte des Finanzinspektorats.</p>	<p>³ <i>Diese Berichte sind nach den Voraussetzungen und in den Schranken der Gesetzgebung über die Information und den Zugang zu Dokumenten öffentlich zugänglich.</i></p>
<p>Gesetz</p> <p><i>vom 22. November 1988</i></p> <p>über die Freiburger Kantonalbank</p>	
<p>Art. 17 Schweigepflicht</p> <p>Die Mitglieder der Organe und das Personal sind verpflichtet, über sämtliche Geschäfte der Bank strenge Verschwiegenheit zu bewahren; diese Pflicht bleibt auch nach Auflösung des Mandates oder des Dienstverhältnisses bestehen.</p>	<p>Art. 17 <i>Bankgeheimnis und Amtsgeheimnis</i></p> <p>Die Mitglieder der Organe und das Personal <i>unterstehen dem Bankgeheimnis; ausserdem gelten für sie sinngemäss die Regeln der Staatspersonalgesetzgebung über das Amtsgeheimnis.</i></p>